Ortsgemeinde

Asbach

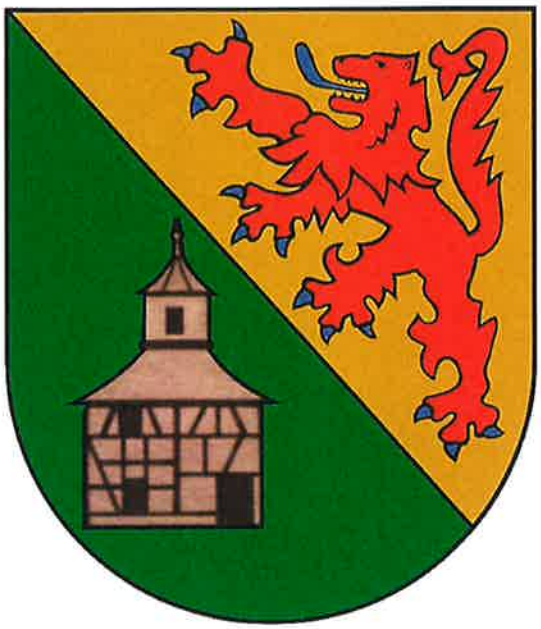

Verbandsgemeinde
Herrstein-Rhaunen

Landkreis
Birkenfeld

1. Nachtrags-haushaltssatzung

Haushaltsjahr
2023

Ortsgemeinde Asbach 2019-
2024
Sitzung vom 8.12.2022 Nr. 23

TOP	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		JA	NEIN	Enthaltung
3	**Beratung und Beschlussfassung über die Steuerhebesätze ab dem 01.01.2023**	3	2	1

Sachverhalt/Erläuterungen:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen hat die Ortsgemeinde mit Schreiben vom 10.10.2022 aufgefordert, spätestens bis zum 05. Dezember 2022 über die Höhe der Steuerhebesätze ab dem 01.01.2023 zu beraten und zu beschließen.

Hintergrund ist neben der Jahreshauptveranlagung der Steuern und Abgaben folgender:

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hatte mir Urteil vom 16.12.2020 das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in seiner derzeitigen Fassung für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt und den Gesetzgeber gleichzeitig verpflichtet, den kommunalen Finanzausgleich mit Wirkung ab dem 01. Januar 2023 neu zu regeln. Das Land Rheinland-Pfalz wird die Bestimmungen des LFAG daher zum 01.01.2023 ändern. Hiermit verbunden wird auch eine Anhebung der Nivellierungssätze sein.

Wie bereits in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung auf Kreisebene am 29.09. 2022 durch Herrn Meffert vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz erläutert, werden die **Nivellierungssätze ab 2023** voraussichtlich wie folgt angehoben (Bundesdurchschnitt):

Grundsteuer A:	von bisher	300 v.H.	auf	**345 v.H.**
Grundsteuer B:	von bisher	365 v.H.	auf	**465 v.H.**
Gewerbesteuer:	von bisher	365 v.H.	auf	**380 v.H.**

Momentan gelten in der Ortsgemeinde Asbach folgende Hebesätze:

Grundsteuer A:	Hebesatz von	**300 v.H.,**
Grundsteuer B:	Hebesatz von	**365 v.H.,**
Gewerbesteuer:	Hebesatz von	**380 v.H.,**
Hundesteuer 1. Hund:	Steuersatz von	**30,00 €,**
Hundesteuer 2. Hund:	Steuersatz von	**45,00 €,**
Hundesteuer jeder weitere Hund:	Steuersatz von	**60,00 €,**
Hundesteuer jeder Kampfhund:	Steuersatz von	**600,00 €.**

Damit liegen die Hebesätze in der Ortsgemeinde Asbabch momentan zum Teil sehr deutlich unter diesen Nivellierungssätzen. Dies bedeutet, dass ab 2023 Umlagen an Kreis und Verbandsgemeinde abgeführt werden müssen, für Einnahmen, die gar nicht erhoben wurden. Die Einnahmesituation wird sich verschlechtern, da viel höhere Einnahmen aus den Realsteuerhebesätzen umlagepflichtig sind und nicht bei der Ortsgemeinde verbleiben können.

1.2 Auch können Förderanträge für künftige Investitionen (insbesondere I-Stock-Anträge) von Seiten der Ortsgemeinde nur noch dann gestellt werden, wenn die Ortsgemeinde eine Erhöhung der Steuerhebesätze ab dem 01.01.2023 beschließt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Förderanträge nicht berücksichtigt bzw. abgelehnt werden, wenn und solange die Ortsgemeinde mit ihren Realsteuerhebesätzen unterhalb der Nivellierungssätze liegt und somit die eigenen Einnahmequellen nicht aussschöpft.

Die Aufsichtsbehörde wird zudem ab 2023 bei unausgeglichenen Haushalten und bei Kreditaufnahmen ihre Haushaltsgnehmigung nur noch dann erteilen, wenn die Realsteuerhebesätze auf dem Niveau der Nivellierungssätze liegen.

Aus obigen Gründen müsste somit eine Anhebung
- **bei der Grundsteuer A von derzeit 300 v.H. auf 345 v.H.**
- **bei der Grundsteuer B von derzeit 365 v.H. auf 465 v.H.**

erfolgen.

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer ist ausreichend hoch und die Hundesteuer ist von der Gesetzesänderung nicht betroffen, d.h. diese Hebesätze können weiterhin unverändert bleiben.

Beratung:
Es erfolgt eine kurze Aussprache und Diskussion.

Beschluss des Ortsgemeinderates:
In der anschließenden Abstimmung beschließt der Ortsgemeinderat die Anhebung des Hebesatzes der

Grundsteuer A	**von bisher**	**300 v.H.**	**auf 345 v.H.**
Grundsteuer B	**von bisher**	**365 v.H.**	**auf 465 v.H.**

Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Nivellierungssätze ab 2023 tatsächlich so wie vorab verkündigt beschlossen werden.

Abstimmung:

1. Für die Richtigkeit des Auszuges.
2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich N2

55756 Herrstein, den 19. 12. 2022
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
Im Auftrag:

Ortsgemeinde Asbach 2019-2024

Sitzung vom 28.11.2023 Nr. 24

TOP	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
3		JA	NEIN	Enthaltung
	Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	5	—	—
	Am 08.12.2022 hat der Ortsgemeinderat Asbach beschlossen, die Grundsteuer ab 2023 wie folgt zu erhöhen: **Grundsteuer A von bisher 300 v.H. auf 345 v.H.** **Grundsteuer B von bisher 365 v.H. auf 465 v.H.** Da bereits ein Doppelhaushaltsplan mit einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 erlassen wurde, ist hinsichtlich der Grundsteuererhöhung für das Jahr 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.			
1.2	Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.			
	Abstimmung:			

1. Für die Richtigkeit des Auszuges.
2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich 1.2

55768 Herrstein, den 08. 12. 2023
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
Im Auftrag: P. Zimmer

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Asbach

für das Haushaltsjahr 2023 vom 05. 12. 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2023** wie folgt geändert:

	bisher	**neu**
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	300 %	345 %
- Grundsteuer B	365 %	465 %
b) Gewerbesteuer	380 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	30,00 Euro	30,00 Euro
- für den zweiten Hund	45,00 Euro	45,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro	600,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Asbach, den 05. 12. 2023

Ortsgemeinde Asbach Verbandsgemeinde Herrstein - Rhaunen

(Klaus Holwein)
1. Beigeordneter

NATIONALPARK LANDKREIS BIRKENFELD

alles im grünen Bereich....

Kreisverwaltung Birkenfeld | Postfach 1240 Schneewiesenstraße 25 | 55760 Birkenfeld 55765 Birkenfeld

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein-Rhaunen

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen 55756 Herrstein
Eing. 06. Dez. 2023
1.2

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 1- Zentrale Aufgaben und Finanzen
Az.: 10/029-901-11 V/2
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Frau Werle
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15-102
Telefax 06782/15-55102

Verw.-Geb. I , Zi-Nr.: 13

e-mail: b.werle@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, den 01.12.2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Asbach für das Haushaltsjahr 2023
Ihre E-Mail vom 30.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns die 1. Nachtragshaushaushaltssatzung der Ortsgemeinde Asbach für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der entsprechenden Beschlussauszüge der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Asbach vom 08.12.2022 und vom 28.11.2023 vorgelegt.

Gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Asbach für das Haushaltsjahr 2023, die nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 GemO i.V.m. den §§ 102 und 103 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, werden keine Bedenken erhoben. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Asbach die Realsteuerhebesätze im § 1 der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung auf das seit 01.01.2023 geltende Niveau der Nivellierungssätze, die durch das Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) mit Wirkung zum 01.01.2023 deutlich erhöht worden sind, angehoben hat. Dies wurde aufsichtsbehördlich von der Ortsgemeinde Asbach gefordert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Werle

NATUR PARK Saar-Hunsrück

A u s s c h n i t t

aus der amtlichen Wochenzeitung „Unsere Heimat“

Nr. 50/2023 vom 14. Dezember 2023

ASBACH

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Asbach

Der Ortsgemeinderat Asbach hat aufgrund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung bzw. Erhebung keiner Rechtsbedenken durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde hiermit bekanntgemacht wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit vom 15. Dezember 2023 bis einschließlich 02. Januar 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, Zimmer 254, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung verwiesen. „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.“

Asbach, den 05. Dezember 2023
Klaus Holwein, 1. Beigeordneter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Asbach für das Haushaltsjahr 2023 vom 05. Dezember 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2023** wie folgt geändert:

	bisher	neu
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	300 %	345 %
- Grundsteuer B	365 %	465 %
b) Gewerbesteuer	380 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	30,00 Euro	30,00 Euro
- für den zweiten Hund	45,00 Euro	45,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro	600,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Asbach, den 05. Dezember 2023
gez. Klaus Holwein, 1. Beigeordneter